



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

28. Jahrgang	Ausgegeben am 20. Dezember 2023	Nummer 12
---------------------	---------------------------------	------------------

Datum	Titel	Seite
01.12.2023	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Remscheid	3
24.11.2023	Europawahl am 9. Juni 2024 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	3
11.12.2023	Satzung vom 11.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid vom 10.12.2018 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	4
11.12.2023	Satzung vom 11.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben) vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	5
11.12.2023	Satzung vom 11.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976	6
11.12.2023	Satzung vom 11.12.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003	7
11.12.2023	Satzung vom 11.12.2023 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971	10
20.12.2023	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	13
20.12.2023	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -	13
	Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Januar 2024	15

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Kommunikation und Stadtmarketing
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Januar 2024 ist Mittwoch, 17.01.2024
Redaktionsschluss der Ausgabe Januar 2024 ist Montag, 08.01.2024

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Remscheid

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023, wird der Jahresabschluss 2020 der Stadt Remscheid öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde durch den Rat der Stadt Remscheid am 27.04.2023

- mit einer Bilanzsumme von 1.136.967.150,44 €,
- in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 2.131.774,89 € und
- in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 13.919.940,86 € auf 18.148.820,55 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.131.774,89 € sowie weitere ergebnisneutrale Korrekturen in Höhe von 2.312.820,38 € verringert den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf nunmehr 98.390.570,25 €

Der Oberbürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2020 entlastet.

Der Lagebericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Remscheid.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ist auf der Internetseite der Stadt Remscheid (www.remscheid.de) sowohl im PDF-Format als auch in einer interaktiven Fassung veröffentlicht.

Remscheid, den 1. Dezember 2023

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Europawahl am 9. Juni 2024

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist werden aufeinanderfolgende Aufenthalte in den genannten Gebieten angerechnet) – nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union die Verträge dort keine Anwendung mehr finden,
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland einge-

tragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei der Gemeindebehörde (**Stadt Remscheid**: Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung – Wahlamt –, Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid) angefordert werden. Außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiterin.de zum Download bereit.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber** ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Remscheid, den 24. November 2023

Die Stadtwahlleiterin
gez. Reul-Nocke

Satzung vom 11.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid vom 10.12.2018 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 und am 01.01.2023 (Nummer 13 und 14), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022, in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 6 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

In § 6 Absatz 9, Satz 1 werden die Beträge zu den Buchstaben a), b) und c) wie folgt geändert:

- der unter a) angegebene Betrag „2,15 EUR“ wird durch den Betrag „2,27 EUR“ ersetzt,
- der unter b) angegebene Betrag „3,81 EUR“ wird durch den Betrag „4,03 EUR“ ersetzt,
- der unter c) angegebene Betrag „1,84 EUR“ wird durch den Betrag „1,95 EUR“ ersetzt.

In § 6 Abs. 9, Satz 3 werden die Beträge zu den Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:

- der unter a) angegebene Betrag „0,72 EUR“ wird durch den Betrag „0,65 EUR“ ersetzt.
- der unter b) angegebene Betrag „0,62 EUR“ wird durch den Betrag „0,55 EUR“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11. Dezember 2023

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Satzung vom 11.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben) vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 und am 01.01.2023 (Nummer 13 und 14)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022,
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021,
- des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021,

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderungen der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I – Änderungen in § 4 - Gebührensatz

Die Ziffern 1, 2 und 4 des § 4 – Gebührensatz erhalten die folgende Fassung

- | | |
|---|------------|
| 1 Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich je m ³ eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2 | |
| a) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 a (beitragspflichtige Mitglieder im Wupperverband) | 1,35 EUR |
| b) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 b (sonstige Benutzer) | 2,87 EUR |
| 2 Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich je m ² angeschlossener bebauter und befestigter Fläche im Sinne des § 3 | 1,52 EUR |
| 4 Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme zur Entsorgung der Kleinkläranlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 beträgt jährlich je m ³ abgesaugten und abgefahrenen Anlageneinhaltes | 89,78 EUR. |

Artikel II

In § 3 Abs 1. wird der folgende Absatz ergänzt:

Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %. Der Nachweis der Aufbaustärke sowie einer fachgerechten Bepflanzung des Gründaches ist durch den Grundstückseigentümer zu erbringen.

Artikel III Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11. Dezember 2023
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Satzung vom 11.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 und am 01.01.2023, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022, in Verbindung mit § 26 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 2 - Gebührenmaßstab

§ 2 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Restmüll angegebene Betrag	"393,00"	wird durch den Betrag	„431,00"	ersetzt,
der unter b) für Restmüll angegebene Betrag	"786,00"	wird durch den Betrag	"862,00"	ersetzt,
der unter c) für Restmüll angegebene Betrag	"1.803,00"	wird durch den Betrag	"1.976,00"	ersetzt,
der unter d) für Restmüll angegebene Betrag	"2.577,00"	wird durch den Betrag	"2.825,00"	ersetzt.

§ 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Biomüll angegebene Betrag	"123,50"	wird durch den Betrag	"131,50"	ersetzt,
der unter b) für Biomüll angegebene Betrag	"247,00"	wird durch den Betrag	"263,00"	ersetzt.

Artikel II Änderungen in § 5 Gebühren für amtliche Müllsäcke

§ 5 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der Gebührenanteil am Kaufpreis beträgt für den amtlichen Müllsack der Stadt Remscheid 1,97 € und für den orange farbigen amtlichen Müllsack der Stadt Remscheid für Veranstaltungen 3,79 €.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11. Dezember 2023
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Satzung vom 11.12.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 01.01.2023, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Juni 2022 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderung von Nr. 1 in Anlage 1 (Entgelte für die Annahme zugelassener Abfallstoffe auf dem Wertstoffhof)

Nr. 1 der Anlage 1 zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten erhält folgende Fassung:

1. gemischte Bau- und Abbruchabfälle, sperrige Abfälle, Gartenabfälle

Anlieferung	Menge	Art	Baustellenabfall	Sperrige Abfälle	Gartenabfall
	1 Müllsack	pauschal	2,20 €	2,20 €	0,50 €
PKW	Kofferraum	pauschal	8,80 €	8,80 €	3,00 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	12,00 €	12,00 €	5,00 €
PKW - Kombi, großer Geländewagen, Van	Kofferraum	pauschal	12,00 €	12,00 €	5,00 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	24,00 €	24,00 €	11,00 €
Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtgewicht	Ladefläche bis 50% beladen	pauschal	24,00 €	24,00 €	10,50 €
	Ladefläche bis 100% beladen	pauschal	48,00 €	48,00 €	21,00 €
Bei anderen Anlieferfahrzeugen Abrechnung nach Gewicht		je Mg.	220,00 €	220,00 €	110,00€

In Ausnahmefällen kann auch eine pauschale Annahme der u. g. Fahrzeuge erfolgen:

Anlieferfahrzeug	Menge	Art	Baustellenabfall	Sperrige Abfälle	Gartenabfall
Anhänger bis 2000 kg	bis 25 % beladen	pauschal	48,00 €	48,00 €	21,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	96,00 €	96,00 €	42,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	144,00 €	144,00 €	63,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	192,00 €	192,00 €	84,00 €
LKW bzw. Transporter bis 3,5 Mg. zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	48,00 €	48,00 €	21,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	96,00 €	96,00 €	42,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	144,00 €	144,00 €	63,00 €

Anlieferfahrzeug	Menge	Art	Baustellenabfall	Sperrige Abfälle	Gartenabfall
	bis 100 % beladen	pauschal	192,00 €	192,00 €	84,00 €
LKW bis 7,5 Mg. zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	96,00 €	96,00 €	42,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	192,00 €	192,00 €	84,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	288,00 €	288,00 €	126,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	384,00 €	384,00 €	168,00 €

**Artikel II Änderung von Nr. 3 in Anlage 1
(Entgelte für die Annahme zugelassener Abfallstoffe auf dem Wertstoffhof)**

Nr. 3 der Anlage 1 zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten erhält folgende Fassung:

3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustoffe auf Gipsbasis, Glas

Anlieferform	Art	Entgelt
10 l Eimer	pauschal	1,50 €
20 l Eimer	pauschal	3,00 €
70 l Mörtelkübel	pauschal	10,00 €
Lose Anlieferung	je Mg.	80,00 €

**Artikel III Änderung von Nr. 4 in Anlage 1
(Entgelte für die Annahme zugelassener Abfallstoffe auf dem Wertstoffhof)**

Nr. 4 der Anlage 1 zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten erhält folgende Fassung:

4. Asbestzementabfall und Dämmmaterialien

Anlieferform	Art, Menge	Entgelt
Asbestzementabfälle (staubdicht verpackt in sogen. „big bags“ oder bei Kleinmengen in reißfester Folie)	je Mg	300,00 €
Dämmmaterialien (staubdicht verpackt in reißfesten 120 l Säcken)	je Sack pauschal	14,00 €

Artikel IV Änderung von Anlage 2 – Übernahme-/Nachweisschein zur kostenlosen Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof Solinger Straße (bzw. bei der mobilen Gartenabfallsammlung) der Technischen Betriebe Remscheid durch gewerbliche Anbieter

Der Übernahme-/Nachweisschein erhält folgende Fassung:

ÜBERNAHME- / NACHWEISSCHEIN

zur kostenlosen Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof Solinger Straße der Technischen Betriebe Remscheid durch gewerbliche Anlieferer



Sperrmüll Gartenabfälle Elektrogeräte gefährliche Abfälle

(bitte ankreuzen)

VORAUSSETZUNGEN

Die Abfälle müssen nach Art und Menge haushaltsüblich sein und von Remscheider Grundstücken stammen, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind.

Für Sperrmüll gilt zusätzlich:

Es muss sich um Mobiliar bzw. Einrichtungsgegenstände handeln, die wegen ihrer Abmessungen in der Regel nicht in der Restmülltonne untergebracht werden können. Die Anliefermenge darf das Anliefergewicht von 2 t pro Anlieferung nicht überschreiten. **Größere Anlieferungsmengen (Großmengen) sind in Ihrer Gesamtmenge kostenpflichtig. Das betrifft auch mehrere Anlieferungen geringeren Gewichtes derselben Herkunft zusammengerechnet.**

Für Gartenabfälle gilt zusätzlich:

Die Anliefermenge darf das Anliefergewicht von 1,5 t pro Anlieferung nicht überschreiten. Größere Anlieferungsmengen (Großmengen) sind in Ihrer Gesamtmenge kostenpflichtig. Das betrifft auch mehrere Anlieferungen geringeren Gewichtes derselben Herkunft zusammengerechnet.

Für Elektrogeräte gilt folgende Ausnahme:

Elektrokleingeräte und Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik werden, bis auf Bildschirmgeräte, unabhängig von ihrer Herkunft in haushaltsüblichen Mengen kostenlos angenommen.

Für gefährliche Abfälle gilt zusätzlich:

Mengenobergrenze; max. 60 kg bzw. 60 Liter pro Anlieferung, das einzelne Behältervolumen darf die Menge von 20 Litern nicht übersteigen.

Elektro- und Elektronikgeräte, Gartenabfälle und Sperrmüll können kostenfrei auch mit einem LKW bis 7,5 Mg. zulässiges Gesamtgewicht angeliefert werden, wenn für die Gesamtheit der Abfälle der Nachweis geführt wird, dass sie von mehreren Remscheider Abfallerzeugern stammen und in deren Auftrag angeliefert werden. Hierzu ist dieser Übernahme/Nachweisschein zu verwenden und es ist von jedem Abfallerzeuger ein Nachweis vorzulegen.

Die Übernahme der Abfälle kann nur dann erfolgen, wenn das Formular vollständig durch den Kunden und durch den Anlieferer ausgefüllt und unterschrieben ist! Mit seiner Unterschrift bestätigen Kunde und Transporteur, dass die oben genannten Voraussetzungen für die hier dokumentierte Anlieferung erfüllt sind.

KUNDE:

TRANSPORTEUR:

Vorname Name: Firma:

Str. Hausnr.: Str. Hausnr.:

Ort: Ort:

Rufnummer: Rufnummer:

Datum: Datum:

Unterschrift: Unterschrift:

Herkunftsort des angelieferten Abfalls:

.....
(Grundstücksanschrift: Straße, Hausnummer und Ort)

Öffnungszeiten Wertstoffhof

- montags, mittwochs und donnerstags 08:00 - 15:45 Uhr
- dienstags 08:00 - 17:45 Uhr, freitags 08:00 - 13:45 Uhr
- samstags 08:00 - 13:45 Uhr

Die Anlieferung erfolgt in Kenntnis der abfallrechtlichen Vorschriften sowie der Satzung und Entgeltordnung der Stadt Remscheid zur Benutzung des Wertstoffhofs Solinger Straße Stand 11.2022

Artikel V Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11. Dezember 2023
 gez. Mast-Weisz
 Oberbürgermeister

Satzung vom 11.12.2023 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 489), in Kraft getreten am 26.04.2022, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S.233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.06.2022 sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122), in Kraft getreten am 19.02.2022, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Neufassung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid

1 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beinhaltet das Ausheben, Herrichten und Verfüllen des Grabes sowie die erste Hügelung der Grabstätte.

1.1	Erdbestattung für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	1.250,- EUR
1.2	Erdbestattung für Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	441,- EUR
1.3	Urnen- oder Aschenbestattung	778,- EUR
	Bei Durchführung von ordnungsbehördlichen Sammelbestattungen (gleichzeitige Bestattung von bis zu 4 Urnen in einer Grabstätte) wird diese Gebühr nur einmal erhoben.	
1.4	Urnenbestattung im Urnenkolumbarium	421,- EUR
1.5	Aschenbestattung im Begräbniswald	753,- EUR
1.6	Bestattung von Totgeburten (pauschal)	300,- EUR

2 Grabgebühren

Die Grabgebühr beinhaltet die Überlassung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit je Grabstelle. Bei einem Nacherwerb des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr 1/25, bei Erdbestattungswahlgräbern auf dem Waldfriedhof Lennep 1/30, bei Waldgrabstätten 1/50, der maßgeblichen Grabgebühr berechnet. Gleiches gilt für den Erwerb von Nutzungsrechten über die übliche Nutzungszeit hinaus, soweit dies nach der Friedhofsatzung zulässig ist.

2.1	Reihengräber	
2.1.1	Reihengrab für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	650,-- EUR
2.1.1.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	780,-- EUR
2.1.2	Reihengrab für Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	475,-- EUR
2.1.2.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	570,-- EUR
2.1.3	Reihenrasengräber	1.200,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.3.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	1.440,-- EUR
2.1.4	Urnenreihengrab	575,-- EUR
2.1.5	Urnen-Reihenrasengräber	900,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.6	Gemeinschaftsgrab für Aschen oder Urnen	450,-- EUR
2.2	Wahlgräber	
2.2.1	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Reinshagen und dem Friedhof Bliedinghausen	
2.2.1.1	Wahlgrab 1. Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.2	Wahlgrab 2. Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.3	Wahlgrab 3. Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.4	Wahlgrab 4. Ordnung	1.325,-- EUR
2.2.1.5	Wahlrasengrab	1.875,-- EUR
2.2.2	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Lennep	
2.2.2.1	Wahlgrab 1. Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.2	Wahlgrab 2. Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.3	Wahlgrab 3. Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.4	Wahlgrab 4. Ordnung	1.590,-- EUR
2.2.2.5	Wahlrasengrab	2.250,-- EUR
2.2.3	Urnenwahlgräber (für bis zu 4 Urnen)	
2.2.3.1	Urnenwahlgrab 1. Ordnung	950,-- EUR
2.2.3.2	Urnenwahlgrab 2. Ordnung	875,-- EUR
2.2.3.3	Urnenwahlrasengrab	1.275,-- EUR
2.2.4	Urnenkolumbarien (für bis zu 2 Urnen)	
2.2.4.1	Urnenstelen	1.450,-- EUR
2.2.4.2	Urnenwände	1.800,-- EUR
2.2.5	Waldgrabstätten	
2.2.5.1	Waldgrabstätten (für bis zu 4 Aschen)	3.000,-- EUR
2.2.5.2	Bestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum	850,-- EUR

3 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

3.1	Ausgrabungen	
3.1.1	Ausgrabung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	2.047,-- EUR
3.1.2	Ausgrabung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	1.535,-- EUR
3.1.3	Urnenausgrabung	1.312,-- EUR
3.1.4	Öffnung der Verschlussplatten bei Urnenkolumbarien zur Umbettung	877,-- EUR
3.2	Umbettungen innerhalb der städtischen Friedhöfe in Remscheid	
3.2.1	Umbettung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	3.297,-- EUR
3.2.2	Umbettung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	1.976,-- EUR
3.2.3	Urnenumbettung	2.090,-- EUR
3.2.4	Umbettung zwischen Urnenkolumbarien	1.298,-- EUR

4 Abräumung

Abräumung und Vorhaltung der Grabstätten bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit dem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte im voraus fällig.

4.1	Abräumen und einsäen der Grabstätte	je Grabstelle	124,-- EUR
4.2	Vorhaltung der Grabstätte	je Grabstelle und Jahr	75,-- EUR
	(wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Jahr für jedes angefangene Kalenderjahr der verbleibenden letzten Ruhefrist berechnet)		

- | | | |
|-----|---|----------|
| 4.3 | Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck, Einfassungen u. ä, Umlegung von Grabmalen sowie Zusatzleistungen, die dieser Gebührentarif nicht abdeckt, zzgl. etwaiger Fremdkosten - je angefangene ½ Arbeitsstunde
Fremdkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe erhoben.
Die Gebührenerhebung nach dieser Tarifstelle erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 50,- EUR je Einzelfall. | 45,- EUR |
|-----|---|----------|

5 Sonstige Gebühren

- | | | |
|---------|---|-----------|
| 5.1 | Benutzung der Friedhofseinrichtungen | |
| 5.1.1 | Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Hallenschmuck) | 281,- EUR |
| 5.1.2 | Benutzung der Leichenzelle für die Aufbewahrung eines Sarges | 36,- EUR |
| 5.1.3 | Orgelbenutzung | 21,- EUR |
| 5.2 | Grabschmuck | |
| 5.2.1 | bei Bestattung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr | 62,- EUR |
| 5.2.2 | bei Bestattung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 35,- EUR |
| 5.2.3 | bei Urnenbestattung | 35,- EUR |
| 5.3 | Verwaltungsgebühren | |
| 5.3.1 | Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte | 50,- EUR |
| 5.3.2 | Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Gedenkzeichen | |
| 5.3.2.1 | Liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln) | 65,- EUR |
| 5.3.2.2 | Stehende Gedenkzeichen (Denkmäler) | 166,- EUR |
| 5.3.2.3 | Verschlussplatten an Urnenkolumbarien | 76,- EUR |

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11. Dezember 2023
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.
Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 146	Frau Lina Notzon, Greulingstraße 45, 42859 Remscheid	23.11.2023, 3.32.0 – 372/23 – Ne
Fachdienst Zuwanderung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Zuwanderung 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 002	Khdhria NASRI, geb. am 07.05.1951 in Kasserine (Tunesien) letzte bekannte Anschrift: Rudolfstraße 28 42857 Remscheid	02.11.2023, 3.33.1-002-002543
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Zuwanderung 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 019	Tunçe Kengelli, Papenberger Str. 64, 42859 Remscheid	15.12.2023, 3.33.1-019-072728-98/2023
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Zuwanderung 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 019	Samet Kengelli, Papenberger Str. 64, 42859 Remscheid	15.12.2023, 3.33.1-019-072729-96/2023

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 20. Dezember 2023
Im Auftrag
gez. Neven
gez. Leusder, gez. Schmieter

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Anastasiia Cherniavska, Tersteegenstr. 78, 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 19.10.2023; Geschäftszeichen: 39104//0016491
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Yurii Kozak, Burger Str. 151, 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 20.10.2023; Geschäftszeichen: 39104//0017473
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Andrea Salzsieder, Stephanstr. 20, 42859 Remscheid	Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 04.09.2023,10.10.2023; Geschäftszeichen: 39104//0009298
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Lucas Fabian Panczyk Albert-Einstein-Str. 9 42897 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 18.09.2023; Geschäftszeichen: 39104//0016779

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Antonio Limongelli, Grunerstr. 7, 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 29.09.2023; Geschäftszeichen: 39104//0004829
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Blerim Noshaj, Kölner Str. 97a, 42897 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 29.08.2023; Geschäftszeichen: 39104//0013024
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Mirco Neumann, Grunerstr. 7, 42857 Remscheid	Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 28.08.2023, 05.09.2023;26.09.23;11.10.23 Geschäftszeichen: 39104//0018418
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Sarah Jane Herrmann, Gesundheitstr. 15, 42855 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 27.10.2023; Geschäftszeichen: 39104//0009977
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Patrick Höfer c/o Caritas Grunerstr.7 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 02.10.2023; Geschäftszeichen: 39104//0010484
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Yuliia Davydok, Lenhartzhammer 1a, 42899 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 19.10.2023; Geschäftszeichen: 39104//0016294
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Momount Ketbach, Am Lenneper Hof 13, 42897 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 15.11.2023; Geschäftszeichen: 39104//0001030
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Christian Klever, Joh. -Daniel-Fuhrmann Str. 14, 42897 Remscheid	3 Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 16.11.2023; Geschäftszeichen: 39104//0016830
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Wadim Gaier, Rosenhügeler Str. 19, 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 06.11.2023; Geschäftszeichen: 39104//0011479
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Ahemd Mutlu, Lindenallee 29, 42899 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 18.10.2023; Geschäftszeichen: 39104//0018661
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Albena Rangelova, Lindenallee 29, 42899 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 18.10.2023; Geschäftszeichen: 39104//0018661
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Jennifer-Desideria Friesen, Kölner Str. 11, 42897 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 25.10.2023; Geschäftszeichen: 39104//0011332

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Remscheid, den 20. Dezember 2023
gez. Heidkamp
Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Januar 2024 vorgesehen:

Tag	Bezeichnung - voraussichtlicher Beginn - Tagungsort
10.01.2024	Inklusionsrat 17:00 Uhr - Remscheid, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Kleiner Sitzungssaal
	Kommission Beschwerden und Anregungen 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
11.01.2024	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Mobilität 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
16.01.2024	Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
17.01.2024	Jugendhilfeausschuss 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
18.01.2024	Integrationsrat 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
23.01.2024	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
	Jugendrat 18:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Kleiner Sitzungssaal
24.01.2024	Ausschuss für Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
25.01.2024	Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
30.01.2024	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
31.01.2024	Seniorenrat 10:30 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Kleiner Sitzungssaal
	Bezirksvertretung 2 - Süd 17:30 Uhr - Heinrich-Neumann-Schule - Städt. Förderschule u. Schule f. Kranke, Engelbertstr. 1 (Dep.) (Stand: 14.12.2023)

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Informieren Sie sich im Internet unter <https://sessionnet.krz.de/remscheid/bi/info.asp>. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

*Im Sitzungsplan sind lediglich die derzeit geplanten Sitzungsorte angegeben.
Bitte informieren Sie sich jeweils im Ratsinformationssystem unter www.remscheid.de über die aktuellen Sitzungstermine und –orte.*

N a c h r u f

**Herr Stadtamtsrat a. D.
Ulrich Fuchs**

verstarb am 29. November 2023
im Alter von 85 Jahren.

Er war über 37 Jahre bei der Stadt Remscheid tätig.